

Geschäftsverzeichnissnr. 2520

Urteil Nr. 167/2003  
vom 17. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 53 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. September 2002 in Sachen B. Baille und V. Albergo gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. September 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 53 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, des Senats, der Räte und des Europäischen Parlamentes nicht ermöglicht, die Beiträge, die sie an ihre Partei oder an deren Komponenten abzuführen, als Werbungskosten abzuziehen, während andere politische Mandatsträger wohl das Recht haben, das zu tun? »

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 53 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (abgekürzt EStGB 1992) besagte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 7. März 2002:

« Als berufliche Aufwendungen gelten nicht:

[...]

17. die von Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, des Senats, der Räte und des Europäischen Parlamentes an ihre Partei oder deren Komponenten abgeführten Beiträge ».

Der Appellationshof Mons stellt dem Hof die Frage, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, da sie es den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, des Senats, der Räte und des Europäischen Parlamentes nicht ermögliche, die Beiträge, die sie an ihre Partei oder eine ihrer Komponenten abführten, als berufliche Aufwendungen abzuziehen, während andere politische Mandatsträger berechtigt seien, dies zu tun.

Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß der Vergleich insbesondere mit den lokalen Mandatsträgern zu ziehen ist.

B.2. Es obliegt dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, über die Anwendbarkeit der betreffenden Gesetzesnorm auf die Fakten der Streitsache zu befinden. Der Hof bemerkt diesbezüglich, daß der Appellationshof Mons den Standpunkt vertreten hat, die vom ersten Berufungskläger zugunsten einer politischen Bewegung getätigten Zahlungen stellten tatsächlich einen Beitrag im Sinne von Artikel 53 Nr. 17 des EStGB 1992 dar und fielen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, und es sei folglich überflüssig zu prüfen, ob diese Zahlungen in bezug auf Artikel 49 dieses Gesetzbuches, von dem abgewichen werde, berufliche Aufwendungen seien.

B.3. Die dem Hof unterbreitete Bestimmung, nämlich Artikel 53 Nr. 17 wurde in das EStGB 1992 durch das Gesetz vom 7. April 1995 über das Steuerstatut der Mitglieder der Abgeordnetenkommission, des Senats, der Gemeinschafts- und Regionalräte und des Europäischen Parlamentes eingefügt.

B.4. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber ein Steuerstatut der Parlamentarier ausarbeiten und die Regelung des besonderen pauschalen Abzugs von 50 Prozent als berufliche Aufwendungen abschaffen wollte, weil sie im Widerspruch zu dem 1988 angenommenen Gesetz über die Steuerreform stand, das die Abzugsfähigkeit der beruflichen Aufwendungen stark verringerte, insbesondere die pauschalen beruflichen Aufwendungen oder Entschädigungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 955/1, S. 2).

Im Rahmen dieser Gesetzesreform war der Gesetzgeber der Auffassung, daß die an eine Partei oder eine ihrer Komponenten abgeführten Beiträge nicht steuerlich abzugsfähig sein sollten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1695/1, S. 2).

B.5. Zu den lokalen politischen Mandatsträgern gehören die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, auf die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2002 die Situation der Mitglieder der Abgeordnetenkommission, des Senats, der Räte und des Europäischen Parlamentes zur Anwendung gebracht wurde. Dieser Artikel findet Anwendung ab dem Veranlagungsjahr 2002 (Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2002). Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor,

daß der Gesetzgeber die gleiche Regelung wie diejenige, die im Gesetz vom 7. April 1995 vorgesehen ist, auf die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse anwenden wollte, die « in Ermangelung einer diesbezüglichen klaren Bestimmung weiterhin diese Beiträge abziehen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1499/003, S. 4).

B.6. Der Behandlungsunterschied hängt mit der eigentlichen Struktur der parlamentarischen Entschädigung zusammen, die einen steuerfreien Pauschalanteil umfaßt, mit dem alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Aufwendungen gedeckt werden, und dies bestätigt Artikel 105 § 1 des Provinzialgesetzes, wonach die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse ein Gehalt bekommen, dessen Höhe dem Betrag der mit dem Mandat als Senator verbundenen parlamentarischen Entschädigung entspricht, sowie Artikel 105 § 2 dieses Gesetzes, wonach die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse eine Pauschalentschädigung zur Deckung der mit der Ausübung ihrer Funktionen verbundenen Aufwendungen erhalten und der Betrag dieser Entschädigung dem Betrag der pauschalen Entschädigung für die mit dem Mandat als Senator verbundenen Aufwendungen entspricht. Die anderen lokalen Mandatsträger erhalten eine solche Pauschalentschädigung nicht und werden folglich auf grundlegend unterschiedliche Weise vergütet, so daß der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 53 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior